

Finanzierungsgrundsätze des Landkreises Esslingen für die Busverkehrsleistungen und die Umsetzung von verkehrlichen Entwicklungsmaßnahmen im Busverkehr (ÖPNV)

- ÖPNV-Finanzierungsgrundsätze -

1. Der Landkreis Esslingen als ÖPNV-Aufgabenträger für den Busverkehr finanziert Busverkehrsleistungen und flexible Bedienungsformen nach den nachfolgenden Grundsätzen. Diese Finanzierungsgrundsätze gelten für die jeweilige Verkehrsleistung sukzessive ab dem Abschluss neuer Verkehrsverträge entsprechend der neuen EUVO 1370/2007. Bis dahin gelten die bisherigen Finanzierungsgrundsätze, verabschiedet vom Kreistag am 05.04.2001 sowohl für Neuverkehre als auch für Verkehrsverbesserungen.
2. Der Landkreis als ÖPNV-Aufgabenträger finanziert Verkehrsleistungen und verkehrliche Entwicklungsmaßnahmen im Kreisgebiet im Bereich des Omnibuslinienverkehrs und flexibler Bedienungsformen nach den Grundsätzen seines Nahverkehrsplans auf Antrag der Städte und Gemeinden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Alle Einnahmen, Einnahmeersatzleistungen und Ausgleichsleistungen werden dabei dem Landkreis rechnerisch zugeordnet.
3. Der Landkreis finanziert Verkehrsleistungen des sogenannten Basisangebots, das im Nahverkehrsplan festgelegt ist, zu 100 %. Mit jeder Fortschreibung des Nahverkehrsplans wird das Basisangebot jeweils überprüft und ggfs. neu festgelegt.
4. Der Landkreis finanziert darüber hinaus Verkehrsleistungen bis zum sogenannten Status Quo-Angebot ebenfalls zu 100 %. Status Quo-Angebot ist maximal das zum Fahrplanwechsel 2013/2014 vorhandene Angebot. Sofern danach Verkehrsleistungen ohne Veränderung des Leistungsumfangs angepasst wurden oder werden, zählen diese ebenfalls zum Status Quo-Angebot.
5. Der Landkreis finanziert neue, über das Status Quo-Angebot hinausgehende, verkehrliche Entwicklungsmaßnahmen mit 50 % der ungedeckten Kosten. Dabei werden abweichend von Ziffer 3 der Richtlinien die Einnahmen, Einnahmeersatzleistungen und Ausgleichsleistungen vorab den Kosten gegengerechnet. Neue verkehrliche Entwicklungsmaßnahmen sind vor deren Umsetzung zwischen dem Landkreis als ÖPNV-Aufgabenträger und den Kommunen konzeptionell abzustimmen. Sie sind grundsätzlich nach einer dreijährigen Einführungsphase auf ihre verkehrliche Wir-

kung und ihre Wirtschaftlichkeit hin zu überprüfen. Danach wird geprüft, ob und inwieweit solche Verkehre in das Basisangebot übernommen oder als Status Quo-Angebot bewertet werden können.

6. Die bisherige Raumförderung des Landkreises (Mittelbereiche Kirchheim, Nürtingen und SSB-Verkehrsbereich) entfällt mit dem Inkrafttreten dieser Finanzierungsregelung für die jeweils betroffenen Verkehre.
7. Die abschließende Entscheidung über die Förderung nach diesen Finanzierungsgrundsätzen trifft im Einzelfall der Verwaltungs- und Finanzausschuss des Kreistages.
8. Die Förderung von Maßnahmen des Schienenverkehrs erfolgt außerhalb dieser Finanzierungsgrundsätze und wird jeweils im Einzelfall gesondert entschieden.